

6603/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für Landesverteidigung
betreffend Notdurf verrichtung im militärischen Sperrgebiet Allentsteig

Auf Wanderwegen am Truppenübungsplatz Allentsteig findet sich nachstehend angeführte Tafel:

„Achtung!

Das Verlassen der markierten Wanderwege im „Sperrgebiet“ (auch wegen Notdurf verrichtung) wird wegen Nichtbefolgung des Sperrgebietsgesetzes bei der BezVerwBeh. angezeigt und von dieser mit Verwaltungsgeldstrafen bestraft. !!! Daher am Weg bleiben!!

§ 2 der Sperrgebiet verordnung legt fest, daß die im Sperrgebiet gelegenen Fußwanderwege, die im Übersichtsplan durch die blaue Linie gekennzeichnet sind von der Erklärung zum Sperrgebiet ausgenommen sind.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Wo sollen Wanderer im Bereich des Truppenübungsplatzes Allentsteig ihre Notdurf verrichten?
2. Welche militärischen Interessen sprechen dagegen, daß Wanderer zu diesem Zweck - wie allgemein üblich - den Wanderweg kurzfristig verlassen?
3. Auf welchem Übersichtsplan wird in der angeführten Sperrgebiet verordnung verwiesen?